



Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Deutsch

Schulstufe: 5 – 8 (Unterstufe)

Fachgruppe: Deutsch

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Die Grundlage für eine Beurteilung bilden die erbrachten Leistungen in den wesentlichen Bereichen (Zuhören und Sprechen, Lesen, Schreiben) entsprechend den Anforderungen des Lehrplans der einzelnen Schulstufen.

Für eine Beurteilung mit Genügend müssen „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein“ (vgl. LBVO §14).

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Bereiche bedeutet die Note Befriedigend.

Für Gut oder Sehr Gut werden Erfüllung (weit) über das Wesentliche hinaus und Eigenständigkeit in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert.

Folgende Formen der Leistungsfeststellung werden gemäß LBVO für die Leistungsbeurteilung aus Deutsch herangezogen:

1. Schriftliche Leistungsfeststellungen

- *Schularbeiten* (§7 LBVO)

Unterstufe: Schularbeiten werden nach den Kriterien Inhalt, Ausdruck, Sprach- und Schreibrichtigkeit beurteilt. Diese werden im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.

- *Diktate* (§8 LBVO)

2. Mündliche Leistungsfeststellungen

- *mündliche Übungen* (§6 LBVO) (z.B. Präsentationen, Erklären von Zusammenhängen, etc.)
- *mündliche Prüfungen*: 1x pro Semester Wunschprüfung des Schülers / der Schülerin bzw. falls vom Lehrer für notwendig befunden §5 (2) LBVO.

Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.



3. Mitarbeit (§4 LBVO)

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Aufmerksamkeit und Einsatz in Partner- und Gruppenarbeiten
- sorgfältige Korrektur schriftlicher Hausübungen und Schularbeiten sowie ordentliche Führung der Hefte und Bearbeitung der Aufgaben im Schulbuch

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.

Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach LBVO §3 (5) als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt. Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.

Graz, am 24.09.2025